



Schulordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen mit dazu beitragen, eigenverantwortliches Handeln zu fördern. Das Leben in einer Gemeinschaft verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung gemeinsamer Regeln. Jeder verhalte sich so, dass kein Anderer gestört, behindert, gefährdet oder geschädigt wird. Alle Anlagen und Einrichtungsgegenstände unserer Schule sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.*

1. Regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch sowie die Teilnahme an ausgewiesenen Schulveranstaltungen sind verpflichtend. Mit dem Klingelzeichen um 7.50 Uhr begeben sich alle Schüler in ihre Unterrichtsräume. Mit dem Klingelzeichen um 7.55 Uhr beginnt der Unterricht. Während der Hauptunterrichtszeit sowie in Doppelstunden ist grundsätzlich keine Pause vorgesehen.
2. Bei Krankheit eines Schülers ist das Schulbüro umgehend zu informieren; innerhalb von drei Tagen nach Genesung richten die Eltern eine schriftliche Entschuldigung an den Klassenlehrer oder Tutor. Ab dem siebten Krankheitstag wird ein ärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Krankheitsdauer vorgelegt. Schüler ab 18 Jahren können sich selbst entschuldigen, lassen die Entschuldigung von den Eltern allerdings gegenzeichnen.
3. Eine Befreiung vom Unterricht muss mit Begründung schriftlich beim Klassenlehrer/Tutor beantragt werden. Dieser kann den Schüler maximal für drei Tage freistellen; über längere Zeiträume entscheidet die Stufen- oder Schulführungskonferenz.
4. Zur großen Pause verlassen alle Schüler die Schulgebäude. Schüler der Klassen 9 bis 12 können den SMV-Raum aufsuchen. Schülern der Klassen 12 und 13 ist es gestattet, in ihrem Klassenraum zu bleiben.
5. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nur mit der Erlaubnis eines Lehrers verlassen werden. Ausnahmen gelten nur für Oberstufenschüler – ab Klasse 9 – in der Mittagspause.
6. Der Schulbereich ist Fußgängerzone. Die Autostellplätze sind während der Unterrichtszeit Lehrern vorbehalten; Kleinkrafträder und Fahrräder werden auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Skateboards, Cityroller, Rollerskates und ähnliche Fahrgestelle dürfen nur nachmittags und mit Genehmigung von Lehrern und Mitarbeitern genutzt werden.
7. Das Schneeballwerfen ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Das Fußballspielen ab Klasse 7 ist ausschließlich auf dem Spielfeld neben der Schule erlaubt.
8. Elektronische Unterhaltungsgeräte dürfen, außer zu Unterrichtszwecken, in der Schule nicht benutzt werden. Für den SMV-Raum sind die schriftlichen Vereinbarungen einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und den Eltern ausgehändigt. Bei Schulausflügen und Klassenfahrten gelten die jeweiligen Absprachen.
9. Mobiltelefone und ähnliche Geräte müssen aus pädagogischen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen in den Schulräumen und auf dem Schulgelände ganz ausgeschaltet sein. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und den Eltern ausgehändigt.
10. Das Essen ist im Saal und während des Unterrichts verboten. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem Schulgelände untersagt.
11. Alkoholische Getränke und andere Betäubungsmittel sind im Schulalltag und an schulischen Veranstaltungen verboten.
12. Wir sind eine rauchfreie Schule. Die ausgewiesene Raucherzone darf nur von Schülern ab 18 Jahren genutzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Eltern schriftlich informiert und nach dem dritten Mal wird der Nachweis eines Arztgespräches verlangt.

Im Übrigen ist den Weisungen der Lehrer und Mitarbeiter dieser Schule Folge zu leisten. Der Maßnahmenkatalog ist integrativer Bestandteil dieser Schulordnung.

*Diese Schulordnung wurde im April 2010 in der Gesamtkonferenz erarbeitet und erhält durch Beschluss der Schulführungskonferenz ihre Gültigkeit zum **4. Mai 2010**.*

* Die Begriffe Schüler, Lehrer etc. sind hier geschlechtsneutral verwendet.

Anlage zur Schulordnung Maßnahmenkatalog für die Klassen 5 - 13

Im Sinne der Präambel der Schulordnung, die die gegenseitige Rücksichtnahme in den Mittelpunkt stellt, anschließend kurz das daraus zu fordernde Verhalten gegenüber Menschen und Sachen beschreibt und daraus schließlich genaue Regeln ableitet, im Sinne der Wahrung der pädagogischen Freiheit der Lehrer bei der Festsetzung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und im Sinne der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung dieser Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wird dem Kollegium der FWS Vaihingen/Enz folgender Katalog abgestufter Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für einen gedeihlichen Schulbetrieb notwendigen inneren Ordnung der Schule an die Hand gegeben:

1. Klassenbucheintrag: Derjenige Lehrer oder Mitarbeiter, der einen Schüler bei einer Übertretung der Schulordnung beobachtet, verwarnt diesen, hält den Vorgang im Klassenbuch durch einen Eintrag fest oder meldet den Vorgang an den Klassenlehrer oder Tutor, der ihn im Klassenbuch festhält.
2. Schriftliche Verwarnung: wie unter 1, außerdem werden die Erziehungsberechtigten von dem Klassenlehrer oder Tutor durch einen Brief benachrichtigt, dessen Kenntnisnahme sie durch Unterschrift bestätigen und der der Schülerakte beigelegt wird.
3. Schriftliche Verwarnung mit Elterngespräch: wie unter 2, außerdem findet ein Gespräch zwischen dem Schüler, mindestens einem Erziehungsberechtigten und dem zuständigen Klassenlehrer oder Tutor statt. In diesem Gespräch wird auch auf die Punkte 4, 5 und 6 dieses Katalogs hingewiesen.
4. Schriftliche Verwarnung mit dreitägigem Schulausschluss: wie unter 2, außerdem wird der Schüler für 3 Tage vom Unterricht suspendiert.
5. Schriftliche Verwarnung mit einwöchigem Schulausschluss: wie unter 2, außerdem wird der Schüler für eine Woche vom Unterricht suspendiert und es findet ein Gespräch zwischen dem Schüler, mindestens einem Erziehungsberechtigten und dem zuständigen Klassenlehrer oder Tutor statt. In diesem Gespräch wird auch auf den Punkt 6 dieses Katalogs hingewiesen. Zu diesem Gespräch kann jeder der Beteiligten den Vertrauenskreis hinzubitten.
6. Schulverweis: Der Schüler wird von der Schule verwiesen.

Die Ziffernfolge 1.-6. stellt keine notwendig einzuhaltende Reihenfolge des Vorgehens bei Übertretungen der Schulordnung dar. Vielmehr können die Punkte 1.-6. je nach Notwendigkeit, die im Ermessen des pädagogisch verantwortlich handelnden Klassenlehrers oder Klassenbetreuers liegt, der sich dabei an die oben dargelegten Prinzipien bei der Anwendung dieses Katalogs halten muss, weitgehend unabhängig voneinander zur Anwendung gebracht



werden. Es können dabei auch Maßnahmen getroffen werden, die aus einer kombinierten Anwendung der angeführten Punkte bestehen, oder auch einfache erzieherische oder Ordnungsmaßnahmen, die nicht in diesen Punkten aufgeführt sind wie zum Beispiel "Nachsitzen", Arbeiten für die Schulgemeinschaft etc. Zur Anwendung von letzteren, einfachen Maßnahmen ist nicht nur der Klassenlehrer bzw. der Klassenbetreuer, sondern sind auch andere Lehrer berechtigt.

Dabei ist zu beachten:

- a. Nach 12 Monaten ohne Verwarnung wird die letzte Verwarnung gelöscht.
- b. Hat ein Schüler schon 2 Klassenbucheinträge (Punkt 1) innerhalb von 12 Monaten, führt automatisch zu einer schriftlichen Verwarnung nach Punkt 2 durch den Klassenlehrer oder Tutor.
- c. Hat ein Schüler schon 2 schriftliche Verwarnungen (Punkt 2) innerhalb von 12 Monaten, führt die nächste Übertretung der Schulordnung automatisch zu einer schriftlichen Verwarnung nach Punkt 3 durch den Klassenlehrer oder Tutor.
- d. Bevor Maßnahmen gemäß den Punkten 4., 5. und 6. getroffen werden, sollen der Schüler und seine Erziehungsberechtigten zu einer Anhörung aufgefordert werden.
- e. Maßnahmen, die zeitlich befristete oder unbefristete Schulausschlüsse gemäß den Punkten 4., 5. und 6. beinhalten, benötigen der vorherigen Zustimmung durch die Schulführungskonferenz. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Schüler von einem bestimmten Fachunterricht für längstens eine Woche ausgeschlossen wird - eine solche Maßnahme zu treffen ist der Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer berechtigt; er muss allerdings unverzüglich die Leitung der Schulführungskonferenz davon in Kenntnis setzen.
- f. Ehe eine Maßnahme gemäß Punkt 6 getroffen wird (Schulverweis), muss eine Maßnahme gemäß Punkt 5 erfolgt sein. In besonders schweren Fällen der Übertretung der Schulordnung aber, insbesondere bei strafrechtlich relevanten Handlungen, kann die Schulführungskonferenz sofortigen Schulausschluss anordnen.

Beschlossen in der Schulführungskonferenz vom 13. Juli 2000 für die Klassen 9 bis 13;
Stand Oktober 2002.

Seit März 2001 auch für die Mittelstufenklassen anwendbar